



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-39/2008-6

Ggst.: Planai Grundstückssicherungs GmbH.,  
8970 Schladming, Parkaus Planai;  
UVP- Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 6. Juni 2008

# Planai Grundstückssicherungs GmbH. Parkhaus Planai, Schladming

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

## Feststellungsbescheid

# **Bescheid**

## **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Parkhaus Planai“ in Form eines 6-geschossigen offenen Parkhauses mit 463 PKW-Stellplätzen auf Gst.Nr. 413/2 (neu), KG. Schladming, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 21 Spalte 2 lit. a. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008:

### **Kosten:**

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Planai Grundstückssicherungs GmbH. in 8970 Schladming, Coburgstraße Nr. 52, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

a) für diesen Bescheid	€	11,30
b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 2 x 14-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60	€	156,80
<b>Gesamt:</b>	<b>€</b>	<b><u>168,10</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

---

**Hinweis:**

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	16 x €	7,20	=	€ 115,20	für Pläne
	12 x €	3,60	=	€ 43,20	für Baubeschreibungen und Beilagen
	1 x €	13,20	=	€ 13,20	für das Ansuchen vom 16. Mai 2008

**Gesamtsumme            € 171,60**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

**Begründung:**

**A) Verfahrensgang:**

Mit der Eingabe vom 16. Mai 2008 hat die **Planai Grundstückssicherungs GmbH. in 8970 Schladming, Coburgstraße Nr. 52**, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für das geplante Parkhaus Planai in Form eines 6-geschossigen offenen Parkhauses mit 463 PKW-Stellplätzen auf Gst.Nr. 413/2 (neu), KG. Schladming, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

**1.            *Gegenstand der UVP:***

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

- Neubau eines 6-geschossigen offenen Parkhauses mit 463 PKW-Stellplätzen auf Gst.Nr. 413/2, KG. Schladming, Stadtgemeinde Schladming (Grundstücksgröße: 6099 m<sup>2</sup>).

Zum gegenständlichen Feststellungsantrag wurden die im Bauverfahren eingereichten Pläne und Unterlagen vorgelegt.

In der Sache ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde bereits mit Bescheid vom 13. Jänner 2006, GZ.: FA13A-11.10-109/2005-6, über ein Bauvorhaben „Zielstadion Planai - Parkdeck mit 737 Stellplätzen für PKW“ im Bereich der Talstation der Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH. rechtskräftig abgesprochen hat (keine UVP-Pflicht!). Dieses Vorhaben soll nicht realisiert werden. Anstelle dieses UVP-geprüften Vorhabens soll somit nunmehr das verfahrensgegenständliche 6-geschossige offene Parkhaus mit 463 PKW-Stellplätzen errichtet werden.

Aus dem UVP-Feststellungsverfahren GZ.: FA13A-11.10-109/2005 (betreffend Zielstadion Planai - Parkdeck mit 737 Stellplätzen) kann festgestellt werden, dass sich im räumlichen Naheverhältnis zum geplanten Vorhaben Parkplatz P 1 mit max. 340 PKW, Parkplatz P 2 für 32 Busse, Parkplatz P 3 für 380 PKW und Parkplatz P 7 für 75 PKW existieren.

Im Rahmen des Parteiengehörs/Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gab nur die Umweltanwältin für das Land Steiermark eine Stellungnahme ab.

Die Umweltanwältin verweist eingangs darauf, dass das Landschaftsschutzgebiet mittlerweile so geändert wurde, dass der vorhabensgegenständliche Bereich nicht mehr im Schutzgebiet liege. Andere Schutzgebiete im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G seien nicht ausgewiesen. Auch bei Betrachtung der im räumlichen Nahbereich befindlichen weiteren Parkplätze liege die Gesamtanzahl unter dem relevanten Schwellenwert der Ziffer 21 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G (Schwellenwert: 1.500 Stellplätze). Gegebenenfalls seien auch andere Vorhaben zu berücksichtigen, die vorrangig einem anderen Zweck dienen, jedoch über einen Parkplatz verfügen, weshalb die Behörde ersucht werde zu prüfen, ob durch Hinzurechnung solcher Stellflächen der Schwellenwert allenfalls überschritten werde.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurden seitens der erkennenden Behörde weitere Erhebungen dahingehend durchgeführt, ob ähnlich gelagerte Vorhaben mit Stellflächen in die Prüfung mit einzubeziehen sein werden. Aus der amtswegigen Kenntnis, dass am 26. November 2007 unmittelbar angrenzend an den Parkplatz P 1 der Planaibahnen die Hohenhaus Tenne (Gastgewerbebetrieb: Après Ski - Lokal und Discothek) errichtet und Betrieb genommen wurde, waren weitere Ermittlungen durchzuführen, die folgendes Ergebnis brachten:

Die Hohenhaus Tenne selbst verfügt über keine Parkplätze, dem Gewerbebetrieb stehen aber 37 Parkplätze aus dem Bestand des Parkplatzes P 1 für Gäste zur Verfügung. Der Gesamtbestand an Stellflächen auf dem Parkplatz P 1 beträgt daher nach wie vor max. 340 PKW.

Weitere relevante bestehende Vorhaben, die in räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gebracht werden könnten, sind im räumlichen Naheverhältnis nicht vorhanden.

Weitere Stellungnahmen im Zuge des Feststellungsverfahrens wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

**B) die erkennende Behörde hat erwogen:**

Im Gegensatz zum Feststellungsverfahren über das (nicht realisierte) Bauvorhaben „Zielstadion Planai - Parkdeck mit 737 Stellplätzen für PKW“ (Feststellungsbescheid vom 13. Jänner 2006), ist nunmehr entscheidungswesentlich, dass das Projektsareal aufgrund einer Reduktion des Landschaftsschutzgebietes nunmehr nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet liegt. Für das Projektsareal ist kein schutzwürdiges Gebiet im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine solche Einzelfallprüfung kann unterbleiben, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Das gegenständliche Bauvorhaben erreicht für sich allein gesehen nicht die Mengenschwelle des Anhanges 1 Ziffer 21 Spalte 2 lit.a zum UVP-G 2000, wonach öffentlich zugängliche

Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen UVP-pflichtig sind. Es ist daher die Frage zu klären, ob aufgrund der Kumulierungsregel des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entsteht.

Aus dem UVP-Feststellungsverfahren GZ.: FA13A-11.10-109/2005, konnte festgestellt werden, dass sich im räumlichen Naheverhältnis zum geplanten Vorhaben weitere Parkplätze (P 1, P 2, P 3 und P 7) mit einer Gesamtstellplatzanzahl von max. 827 KFZ-Stellplätzen befinden. Da die zwischenzeitig neu errichtete Hohenhaus Tenne selbst über keine Parkplätze verfügt und aus dem Bestand des Parkplatzes P 1 37 Parkplätze für sich in Anspruch nimmt, ändert sich die Gesamtanzahl der Parkplätze nicht.

Da die Gesamtanzahl an KFZ-Stellplätzen (Umgebungsbestand und gegenständliches Neuvorhaben) mit max. 1.320 Stellplätzen festgestellt werden kann, wird der Schwellenwert des Anhanges 1 Ziffer 21 Spalte 2 zum UVP-G 2000 von 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht erreicht und ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Kumulationsregel des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Somit war für das gegenständliche Bauvorhaben festzustellen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides,

schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(i.V. Mag. Udo Stocker)

**Ergeht an:**

1. die Planai Grundstückssicherungs GmbH., 8970 Schladming, Coburgstraße Nr. 52, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C\_UA.20-85/08;
3. die Politische Expositur in Gröbming, 8962 Gröbming, Hauptstraße Nr. 213, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. die Stadtgemeinde Schladming in 8970 Schladming, Coburgstraße Nr. 47, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).